

STATUTEN



3613 STEFFISBURG

16. Juni 2017

Statuten des Aare Leist

NAME und SITZ

Art 1 Unter dem Namen Aare Leist besteht neu ein am 16. Juni 2017 gegründeter Verein im Sinne von Art 60 ZGB mit Sitz in Steffisburg. Der Aare Leist entstand aus einer Fusion des Bernstrasse-Aarefeld-Leist, gegründet 1939 und dem Schwäbis-Leist, gegründet 1907.

ZWECK

Art 2 Der Aare Leist bezweckt

- a) die Wahrung der Interessen der Leist-Mitglieder (Bewohner, Mieter, Vermieter, Eigentümer) in allen allgemeinen öffentlichen Angelegenheiten;
- b) die Erhaltung und Förderung der Quartierstrukturen, der Wohn- und Lebensqualität, sowie des wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Zusammenlebens;
- c) die Pflege des Kontaktes zu Gemeindebehörden und den Nachbarleuten;
- d) die Wahrung der Leistinteressen bei Bau- und Planungsvorhaben im Leistgebiet und in der angrenzenden Umgebung, insbesondere im Zusammenhang mit Ortsbild- und Landschaftsschutz, Verkehrs- und Erschliessungsfragen und Immissionsschutz. Der Leist ist zur Teilnahme an Mitwirkungsverfahren und zur Einreichung von Einsprachen befugt;
- e) die Förderung des Kontaktes unter den Bewohnern;
- f) Anlässe von allgemeinem Interesse für die Mitglieder zu veranstalten;
- g) möglichst viele interessierte Einwohner als Mitglieder zu werben.

Art 3 Der Aare Leist verhält sich politisch und konfessionell neutral.

LEISTGEBIET

Art 4 Der Aare Leist umfasst den Postkreis 3613 Steffisburg (ohne Hardegg Leist) und liegt südlich des Dorfbereichs Steffisburg, entlang des rechten Aare Ufers und angrenzend an die Stadt Thun und die Gemeinde Heimberg.

MITGLIEDSCHAFT

- Art 5
- a) Mitglied des Leists kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Gebiet Domizil hat oder hierzu in sonstiger Verbindung steht.
 - b) Der Leist umfasst Einzel-, Familien-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder. Als Kollektivmitglieder gelten Firmen, Immobiliengesellschaften und Wohnbaugenossenschaften.
 - c) Stimmrecht: Jedes Mitglied ist an der Hauptversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt, Familien mit 2 Stimmen, Kollektivgesellschaften mit 3 Stimmen.
 - d) Ehrenmitglieder sind verdiente Leistmitglieder. Sie sind beitragsfrei. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes verliehen.
 - e) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.
 - f) Alle Mitglieder (ohne Ehrenmitglieder) haben jährlich einen Beitrag zu bezahlen. Die Höhe der Beiträge wird durch die Hauptversammlung bestimmt.
 - g) Der Austritt als Mitglied ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Mitglieder, die ihren finanziellen Vereinspflichten nicht nachkommen, können durch den Vorstand aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden.
 - h) Mitglieder, welche die Interessen des Leists schädigen, können durch einen 2/3 Mehrheitsbeschluss der Anwesenden an der HV des Leist ausgeschlossen werden.

ORGANE

Art 6 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art 7 Die Organe des Vereins sind:
a) die Hauptversammlung (HV)
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren

Art 8 Die **Hauptversammlung (HV)** findet im 1. Halbjahr statt.
a) Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen, mindestens 20 Tage vor der HV und mit Bekanntgabe der Traktanden. Jede statutengemäss einberufene HV ist beschlussfähig.
b) Anträge zuhanden der HV sind dem Präsidenten mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzureichen.
c) Geschäfte der HV sind:
- Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen (Präsident, Vorstand und Revisoren)
- Festlegen der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets und der Zielsetzungen/Tätigkeiten des Vereins
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
d) Bei allen Beschlüssen entscheidet die relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
e) Eine ausserordentliche HV wird einberufen, wenn 1/5 der Mitglieder schriftlich eine HV begründet verlangen.

Art 9 Der **Vorstand** besteht aus
a) mindestens 5 Mitgliedern (Präsident, Kassier, Sekretär, Adressverwalter, Beisitzer), welche sich selbst organisieren. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der HV fallen.
b) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
c) Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident mit einem Vorstandsmitglied zu zweit.
d) Der Vorstand wird für eine einjährige Amtsdauer gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist. Im Bedarfsfall ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten HV selber zu ergänzen.
e) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
f) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Art 10 Die **Revisoren** gehören nicht dem Vorstand an. Ihre Amtszeit beträgt mindestens 2 Jahre. Sie prüfen die vom Kassier abgelegte Rechnung inkl. Vermögensstand. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der HV Bericht und Antrag.

FINANZEN/HAFTUNG

Art 11 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art 12 Die Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung von Ausgaben, die dem Leistungszweck dienen. In die Leistikasse fliessen die Mitgliederbeiträge, Erlöse aus Veranstaltungen, freiwillige Zuwendungen und Zinsen aus dem Vermögen.

Art 13 Der Vorstand verfügt über die Finanzen nach Massgabe der HV Budget-Beschlüsse. Ausserhalb des Budgets hat der Vorstand pro Jahr zusätzlich Fr 1'500.-- zur Verfügung.

STATUTEN

Art 14 Eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann eine Teil- oder Totalrevision der Statuten verlangen.

AUFLÖSUNG DES LEISTES

Art 15 Die Auflösung kann nur durch eine HV beschlossen werden. Es bedarf für den Auflösungsbeschluss 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Art 16 a) Das Vereinsvermögen ist bei Auflösung einem durch die HV zu bestimmenden wohltätigen Zweck zuzuführen.
b) Bei einer Fusion ist das Vereinsvermögen dem Eigenkapital des neuen Leist zuzuführen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art 17 Vorliegende Statuten wurden durch die HV vom 16. Juni 2017 angenommen und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten des Bernstrasse-Aarefeld-Leist vom 20.3.2015 und des Schwäbis Leist vom 7.3.2003.

<i>Im Namen</i>	<i>des</i> Bernstrasse-Aarefeld-Leist Der Präsident	<i>des</i> Schwäbis Leist Der Präsident	<i>des</i> Aare Leist Der Präsident
	Hans von Rotz	Bernhard Pulfer	Hans von Rotz

Anmerkung:

Die Statuten sind lesbarer, wenn die weibliche Form der männlichen Form nicht beige stellt ist. Wo es sinnvoll erscheint, ist selbstverständlich auch immer die weibliche Form gemeint.